

- b) die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel;
- c) die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung;
- d) den Transport durch die Verkehrsträger (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr)

von beiden Vertragspartnern zu beachten.

§ 3

Verfahren beim Abschluß der Verträge

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Entgegennahme der staatlichen Aufgaben (Versorgungs-, Liefer- und Empfangsplan) an gerechnet, den Vertragsentwurf in zwei von ihm Unterzeichneten Ausfertigungen zu übersenden oder in direkter Verhandlung, in der gemeinsam der endgültige Vertragsinhalt im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird, zu übergeben.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Lieferungen von Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh an die den WB unterstellten strohverarbeitenden Industriebetriebe der Lieferer verpflichtet, dem Besteller innerhalb von zwei Wochen Lieferterminvorschläge zu übersenden bzw. zu übergeben. Der Besteller hat dann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Lieferzuweisung die Verträge auszufertigen und an die Lieferer zu übersenden bzw. zu übergeben.

(3) Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Verbindlich ist das als Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beigefügte Vertragsmuster.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, bis 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen Lieferer und Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart wird; bei der Vertragsstrafenberechnung und Geltendmachung sind diese begrenzten Mehr- oder Mindermengen zu berücksichtigen.

§ 4

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweils vereinbarten Liefertermine seine Versanddispositionen zu erteilen. Maßgebend für die rechtzeitige Dispositionserteilung ist das Eingangsdatum beim Lieferer.

(2) Wenn aus dem Vertrag selbst Einzelheiten der Lieferungen (Abladungen) hervorgehen, die als Versanddispositionen dienen können, ist der Besteller nicht verpflichtet, diese noch gesondert dem Lieferer mitzuteilen. Der Lieferer soll die Versanddispositionen bei nicht rechtzeitigem Empfang binnen fünf Tagen vor dem Liefertermin vom Besteller anfordern.

(3) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen die Ware nicht termingerecht versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

(4) Gehen dem Lieferer Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

§ 5

Leistungsort und Liefertermin

(1) Der Leistungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

(2) Der Lieferer hat den Liefertermin eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben wurden, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist;

(3) Lieferer und Besteller sind verpflichtet, alle Möglichkeiten für eine termingerechte oder vorfristige Lieferung oder Abnahme auszunutzen: Ist im Vertrag eine vorfristige Lieferung nicht vereinbart, so hat der Lieferer hierzu vor Verladung die Zustimmung des Bestellers einzuholen;

§ 6

Verladebestimmungen

(1) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind zweidrahtgepreßt (mit Eisen-, PCU- und Polyamidraht sowie Spezialbindegarn) zu verladen, es sei denn, daß zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde,

(2) Unausgeschwitztes Heu ist In Erfüllung der Lieferverträge in der Regel in losem Zustand zu liefern;

(3) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind ab 1. Januar 1959 mit Planen bedeckt zu verladen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger, besonders hinsichtlich der Auslastung des Transportraumes, der Beladehöhe, der Anbringung von Decken (Beplanung) und der Verschnürung der Ware.

(5) Jeglicher Transportraum ist vor der Beladung besenrein zu säubern; Schnee und Eiskrusten sind vor der Beladung zu entfernen:

(6) Bei der Lieferung von Heu, Getreidestroh, bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 15 %[>], und Raps-, Rübsen- und Senfstroh, bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 20 %, sind, um die Eisenbahnwagen gewichtsmäßig und räumlich voll auszulasten, folgende Mengen zu verladen:

Ware	R-Wagen (Ladegewicht 15 t)	O-Wagen (Ladegewicht von weniger als 20 t)	OMM-Wagen (Ladegewicht ab 20 t)
	kg	kg	kg
Heu, lose	3500	2000	2500
Heu, drahtgepreßt in Ballen	7000	4000	4500
Getreidestroh, lose	3500	2000	2500
Getreidestroh, bindfaden- gepreßt	4000	2500	3500
Getreidestroh, drahtgepreßt in Ballen	7000	4000	5000
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, bindfaden- gepreßt	3000	2000	2500
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, drahtgepreßt in Ballen	5500	3500	4000

Die Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn werden hierdurch nicht berührt.